

Inhalt

I. Name und Sitz

Art. 1

II. Zweck

Art. 2

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

Art. 4 Aktivmitglieder

Art. 5 Junioren

Art. 6 Ehrenmitglieder

Art. 7 Passivmitglieder

Art. 8 Eintritt

Art. 9 Austritt

Art. 10 Ausschluss

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 13 Finanzierung

Art. 14 Haftung

V. Organisation

Art. 15 Vereinsjahr

Art. 16 Organe

Art. 17 Die drei Botte

Art. 18 Ausserordentliches Bott

Art. 19 Einberufung des Botts

Art. 20 Anträge

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Art. 22 Erforderliches Mehr

Art. 23 Gang der Verhandlung

Art. 24 Vorstand / Mitgliederzahl / Amtsdauer

Art. 25 Aufgaben des Vorstandes

Art. 26 Vertretung des Pistolenclubs Koblenz

Art. 27 Beschlussfassung

Art. 28 Die Kommissionen

Art. 29 Die Revisoren

VI. Auflösung der Schützengesellschaft Klinganau

Art. 30

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Aargauische Kantonschützengesellschaft und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 19. Juli 1950 mit sämtlichen Änderungen und Nachträgen werden dadurch aufgehoben.

Ort: Klingnau /Datum: 12.01.2002 Schützengesellschaft Klingnau

Der Präsident: Stauffer Peter

Der Aktuar: Märki Daniel

Genehmigt durch die Aargauische Kantonschützengesellschaft

Ort:...../ Datum:.....

Der Präsident:.....

Der Aktuar:.....

Genehmigt durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Ort:...../Datum:.....

Der Chef:.....

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien

¹ Die Schützengesellschaft Klingnau kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Jede natürliche mündige Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, die aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen will, ist Aktivmitglied.

² Ausländer können als Aktivmitglieder nur aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kt. AG vorliegt.

Art. 5 Junioren

¹ Jede natürliche Person männlichen oder weiblichen Geschlechts im Juniorenalter (10–20 Jahre), die aktiv an Training und Wettkämpfen teilnehmen will, ist Juniorenmitglied. Junioren benötigen zur Mitgliedschaft die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf bestimmte Waffen-/Wettkampfsarten.

Art. 6 Ehrenmitglieder

¹ Die Generalversammlung (1. Bött) kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, welche sich um die Schützengesellschaft Klingnau oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Passiv- / Gönnermitglieder

¹ Jede natürliche oder juristische Person, welche die Schützengesellschaft Klingnau unterstützen will, ohne aktiv in der Schützengesellschaft Klingnau mitzumachen, kann Passiv- oder Gönnermitglied werden.

Art. 8 Eintritt

¹ Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand unter Berichterstattung an das Bött.

² Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid schriftlich an das nächste Bött weitergezogen werden.

Art. 9 Austritt

¹ Der Austritt aus der Schützengesellschaft Klingnau ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Art.25 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand leitet die Schützengesellschaft Klingnau und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

² Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung.

³ Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel (insbesondere der durch das 1. Bött bestimmte ausserordentliche Kompetenzbetrag des Vorstands) wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

⁴ Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand der Schützengesellschaft Klingnau sicherstellen soll.

⁵ Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Positionsbeschreibung.

⁶ Die Kompetenzsumme des Vorstandes wird am 1. Bött festgelegt.

Art. 26 Vertretung der Schützengesellschaft Klingnau

¹ Der Vorstand vertritt die Schützengesellschaft Klingnau nach aussen.

² Die Schützengesellschaft Klingnau verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

³ Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 28 Die Kommissionen

¹ Das 1. Bött und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

² Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 29 Die Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

² Sie erstatten jährlich dem 1. Bött Bericht.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Schützengesellschaft Klingnau wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

² Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr am 1. Bott neu festgelegt, wobei der Maximalbeitrag von Fr. 100.- nicht überschritten werden darf. Der Jahresbeitrag wird fällig mit Beginn des offiziellen Jahresprogramms.

³ Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

⁴ Der Vorstand kann von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 14 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft Klingnau haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 15 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16 Organe

¹ Die Organe der Schützengesellschaft Klingnau sind:

- a) drei Schützenbotte (1. Bott = Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren
- e) das ausserordentliche Bott gem. Art. 18

Art. 17 Die drei Botte

¹ Das erste Bott findet in der Regel im Januar (Sebastianstag), das zweite Bott findet in der Regel im März und das dritte anfangs September des Vereinsjahres statt.

² Dem ersten Bott obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls vom 3. Bott
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilen der Entlastung an den Vorstand

5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über die ausserordentliche Ausgabenkompetenz des Vorstands
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Revisoren
10. Wahl des Fähnrichs für 3 Jahre
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

³ Dem zweiten Bott obliegen folgende Geschäfte

1. Abnahme des Protokolls vom 1. Bott
2. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und Festsetzung eventueller Beiträge an die Mitglieder.
3. Befinden über die Durchführung des traditionellen 1. Schiesstages (Roter Sonntag)
4. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

⁴ Dem dritten Bott obliegen folgende Geschäfte

1. Abnahme des Protokolls vom 2. Bott
2. Beratung und Beschlussfassung über das Chilbischieszen (Endschieszen)
3. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 18 Ausserordentliches Bott

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von der Hälfte der Aktivmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 19 Einberufung des Botts

¹ Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Die rechtzeitige Publikation eines entsprechenden Inserates im Vereinsbulletin gilt als rechtskräftige Einladung.

Art. 20 Anträge

¹ Anträge gemäss Art. 17², Ziff. 11 müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von ausserordentlicher Bedeutung sofort allen Mitgliedern bekannt.

VI. Auflösung der Schützengesellschaft Klingnau

Art. 30

¹ Die Auflösung der Schützengesellschaft Klingnau kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Bott mit Dreiviertelmehrheit, der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

² Das Bott, welches die Auflösung beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verteilen ist.

³ In keinem Fall, darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Die Schützengesellschaft Klingnau, mit Sitz in Klingnau, bestehend aus der Gewehr-/Stgw- und Pistolensektion, wurde im Jahre 1410 gegründet. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

¹ Die Schützengesellschaft Klingnau bezweckt den Betrieb und die Förderung des Schiesssports mit Langwaffen und Faustfeuerwaffen unter spezieller Beachtung der Interessen der sportlichen Leistungsförderung. Die Schützengesellschaft widmet der Juniorenbewegung im Schiesswesen mit den Langwaffen und den Faustfeuerwaffen ihre besondere Aufmerksamkeit.

² Die sportliche Betätigung mit folgenden Waffen wird gefördert:

- Karabiner
- Stgw. 57
- Stgw. 90
- Standardgewehr
- Ordonnanzpistolen und -revolver
- Pistolen und Revolver bis Kaliber .38
- Sportpistolen Grosskaliber
- Sportpistolen Kleinkaliber
- Luftpistolen
- Luftgewehr

³ Die Schützengesellschaft Klingnau führt die ausserdienstlichen Schiessübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

⁴ Als ebenso wichtig erachtet die Schützengesellschaft Klingnau die Pflege guter Kameradschaft.

⁵ Die Schützengesellschaft Klingnau ist politisch und konfessionell neutral.

⁶ Die Schützengesellschaft Klingnau ist mindestens Mitglied beim Bezirksschiessverband Zurzach, der Aargauischen Kantonalen Schützengesellschaft und dem Schweizerischen Schiesssportverband. Damit gehört sie auch der Unfallversicherung der Schweiz. Schützenvereine (USS) an. Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden je nach Vereinstätigkeit ist erwünscht.

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

¹ Ausser den Passiv- und den Gönnermitglieder sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

² Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 22 Erforderliches Mehr

¹ Die Abstimmungen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handerheben.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Die Auflösung der Schützengesellschaft Klingnau wird in Kapitel «VI. Auflösung der Schützengesellschaft Klingnau» geregelt.

Art. 23 Gang der Verhandlung

¹ Die 3 Botte werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

² Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einem folgenden Bott zur Abstimmung gebracht werden.

³ Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 24 Vorstand / Mitgliederzahl / Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und höchstens 9 Personen. Folgende Ämter sind zu besetzen: Präsident (1), Vizepräsident und Schützenmeister (1), Aktuar (1), Kassier (1), Schiessaktuar (1), 300m Obmann (1), Pistolenobmann (1), Luftpistolenobmann (1), Jungschützenleiter (1)

² Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich - ausser bei der Wahl des Präsidenten - selbst.

⁴ Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

² Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

³ Austretende Mitglieder verlieren auf den Zeitpunkt ihres Austrittes bzw. Ausschlusses jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, wie auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 10 Ausschluss

¹ Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen der Schützengesellschaft Klingnau zuwiderhandeln, den Anordnungen der Organe auf dem Schiessplatz nicht Folge leisten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schützengesellschaft Klingnau nicht nachkommen, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Der Vorstand berichtet am nächsten 1. Bott über den Ausschluss.

³ Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden des 1. Botts weiterziehen.

⁵ Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

¹ Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «V. Organisation» geregelt.

² Die Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder können nach Weisung des Schützenmeisters an Training und Wettkämpfen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen, Waffen und Geräte benützen.

³ Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Vereinsbulletin.

⁴ Ausser den Passiv- und den Gönnermitglieder geniessen alle Mitglieder zu den von der Schützengesellschaft Klingnau organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern ein solcher erhoben wird und sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Schützengesellschaft Klingnau zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

² Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.